

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Gerhard Aigner

der am 20. Juni 2024 im Alter von 80 Jahren verstorben ist.

Der gebürtige Regensburger war der erste und bislang einzige Deutsche im Amt des Generalsekretärs der Europäischen Fußball-Union (UEFA).

Bereits ab 1969 stand Aigner in Diensten der UEFA. Am 1. Januar 1989 trat er die Nachfolge des langjährigen Generalsekretärs Hans Bangerter an. Im Jahr 2000 wechselte er auf die neugeschaffene Position des UEFA-Generaldirektors, die er bis Ende 2003 innehatte. Im gleichen Jahr wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Gerhard Aigner hat die UEFA und den Fußball in Europa nachhaltig geprägt. Unter anderem war er maßgeblich am Aufbau und an der Entwicklung der europäischen Klub-Wettbewerbe beteiligt. Auch am Erfolg der Europameisterschaft 1988 in Deutschland hatte er in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Fußball-Bund großen Anteil.

Neben seinen beruflichen Verdiensten hat der DFB Gerhard Aigner als großartigen Menschen kennen und schätzen gelernt, als klugen Ratgeber und guten Freund.

Deutscher Fußball-Bund

Bernd Neuendorf
Präsident

Heike Ullrich
Generalsekretärin

DFB-VORSTAND

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Ordnungen

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2024 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung im Hinblick auf die statuarische Umsetzung des Projekts Zukunft beschlossen, wegen Dringlichkeit, vorbehaltlich der Genehmigung durch

den nächsten DFB-Bundestag, die Ordnungen des DFB wie nachstehend (A. – F.) zu ändern und zu ergänzen:

Zudem sollen im Zuge der nachstehenden Änderungen und Ergänzungen auch die weiteren sich daraus ergebenden notwendigen redaktionellen, insbesondere grammatikalischen, Anpassungen der Ordnungen des DFB erfolgen. Die DFB-Zentralverwaltung wird hierzu beauftragt und ermächtigt.

A. DFB-Spielordnung

Änderung von §§ 1 Nr. 3., 10 Nr. 1.7, 22 Nr. 7.1., 32 Nr. 2., 42 Nrn. 3. und 5., 43 Nrn. 1., 3. und 5. wie folgt:

§ 1

Spielregeln

[Nrn. 1. bis 2. bleiben unverändert.]

3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga **oder der DFB-Nachwuchsligen** (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Die Mitgliedsverbände können diese Regelung auf ihre Spielklassen im Verbandsgebiet mit der Maßgabe übertragen, dass die automatische Sperre für andere Mannschaften des Vereins/Tochtergesellschaft nicht für Spiele der Lizenzligen und der 3. Liga gelten darf.

[Nr. 4 bleibt unverändert.]

§ 10

Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis

[Nrn. 1.1 bis 1.6 bleiben unverändert.]

- 1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, **der DFB-Nachwuchsligen** oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis

erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahrs gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. [...]

[Nrn. 2. bis 8. bleiben unverändert.]

§ 22

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

[Nrn. 1. bis 7. bleiben unverändert.]

7.1. Mit A- und B-Junioren (U16/U17/U18/U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der **DFB-Nachwuchsligen** können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, zweiter Halbsatz, können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der **DFB-Nachwuchsligen**, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom

Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen. [...]

[Nrn. 8. bis 12. bleiben unverändert.]

§ 32

Spiele mit ausländischen Mannschaften

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der **DFB-Nachwuchsligen** sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB bzw. jeweils zuständige Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbands eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

§ 42

Vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG veranstaltete Bundesspiele sind:

[Nrn. 1. bis 2. bleiben unverändert.]

3. die Spiele um die Deutschen Amateur-Meisterschaften bei Herren, Junioren und Juniorinnen mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern der **DFB-Nachwuchsligen** (A- und B-Junioren),

[Nr. 4. bleibt unverändert.]

5. die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Junioren **sowie den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen** mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern,

[Nrn. 6. bis 9. bleiben unverändert.]

Fußnote:

1 Die Spielklassen bzw. Wettbewerbe gemäß § 42 Nrn. 1., 2., 3. **DFB-Nachwuchsligen** (A- und B-Junioren), 4., 5. (**DFB-Vereinspokal der Juniorinnen**), 7. und 8. sind seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

§ 43

Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Eine Spielerin einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga **oder** der 2. Frauen-Bundesliga, die der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem



die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga **oder** der 2. Frauen-Bundesliga, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga **und** der 2. Frauen-Bundesliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß der Absätze 1 und 2 mit der Folge, dass die Sperre gemäß der Absätze 1 und 2 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird. Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist sie/er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

[Nr. 2. bleibt unverändert.]

- Ein Spieler einer **DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft**, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen **der Vorrunde** (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser **Vorrunde** gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die **Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren)** sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer **DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft**, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen **der Vorrunde (A- und B-Junioren)** durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel **dieser Vorrunde**, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf **die Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren)** sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Ein Spieler einer DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen der Hauptrunde (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Hauptrunde gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Endrunde der Deutschen Meisterschaft der A- und B-Junioren sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen der Hauptrunde (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel dieser Hauptrunde, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf die Endrunde der Deutschen Meisterschaft der A- und B-Junioren sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Die Übernahme von Gelben Karten und Sperrern nach Gelben Karten von Spielern und Trainern der Vereine aus den Regional- bzw. Landesverbands-Wettbewerben, die zur Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) zugelassen werden, in die DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der **DFB-Nachwuchsligen**. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß der Absätze 1 bis 4 mit der Folge, dass die Sperre gemäß der Absätze 1 bis 4 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in **der Vorrunde bzw. Hauptrunde** nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

[Nr. 4. bleibt unverändert.]

- Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspieler-Mannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt.

Einem Trainer oder Funktionsträger, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals viermal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist es für das nächste Spiel dieser Endrunde, an dem seine Mannschaft teilnimmt, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten.

Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalrunde des nächsten Spieljahrs entfällt. Nr. 4. dieser Vorschrift findet Anwendung.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Spielerinnen sowie Trainer oder Funktionsträger im DFB-Vereinspokal der Frauen **und im DFB-Vereinspokal der Juniorinnen.**

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Spieler sowie Trainer oder Funktionsträger im DFB-Vereinspokal der Junioren.

[Nrn. 6. bis 7. bleiben unverändert.]

B. DFB-Schiedsrichter-Ordnung

Änderung von § 13b Absatz 1 wie folgt:

§ 13b

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die übrigen DFB-Wettbewerbe

Vor Beginn jeder Spielzeit befindet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die **DFB-Nachwuchsligen** und für Beach-Soccer. Das Vorschlagsrecht dafür liegt bei den Regionalverbänden.

C. DFB-Ausbildungsordnung

- I. Änderung des Begriffs „A- und B-Junioren-Bundesliga“ bzw. „B- oder A-Junioren-Bundesliga“ oder „Junioren-Bundesliga“ bzw. „Junioren-Bundesligen“ in „DFB-Nachwuchsligen“ in folgenden Regelungen: §§ 20 Nr. 3., § 34 Nr. 2.
- II. Im Übrigen die Änderung von §§ 20 Nr. 3., 21 Nr. 3., 22 Nrn. 1. und 3., 22a Nrn. 1. und 3., 23 Nrn. 1. und 4., 34 Nr. 2. wie folgt:

§ 20

B-Lizenz

[Nrn. 1. und 2. bleiben unverändert.]

3. Die B-Lizenz berechtigt,
 - [Spiegelstriche 1 bis 3 bleiben unverändert.]
 - alle Juniorinnen-Mannschaften zu trainieren und

§ 21

B+-Lizenz

[Nrn. 1. und 2. bleiben unverändert.]

3. Trainer mit B+-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz hinaus berechtigt,
 - als Cheftrainer von Juniorinnen-Mannschaften bis einschließlich der **jeweils höchsten Spielklasse auf Regionalebene** oder ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im leistungsorientierten Junioren-Spielbetrieb,
 - als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga, der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, **der U19 und U17 DFB-Nachwuchsliga, wenn die betreffende Mannschaft kein Leistungszentrum unterhält, und der U17-DFB-Nachwuchsliga, wenn die betreffende Mannschaft ein Leistungszentrum unterhält bis einschließlich 30. Juni 2027,**

[Spiegelstriche 3 bis 5 bleiben unverändert.]

§ 22

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz
 - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung
 - [Bulletpoints 1 bis 4 bleiben unverändert.]
 - Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga **oder der höchsten Spielklasse auf Regionalebene,**
 - [Bulletpoints 6 bis 7 bleiben unverändert.]
- [Nr. 2. bleibt unverändert.]
3. Trainer mit A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz und B+-Lizenz hinaus berechtigt,
 - als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften in **den DFB-Nachwuchsligen in Abweichung zu § 21 Nr. 3. jedoch nur, wenn diese ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben,**
 - [Spiegelstriche 2 bis 5 bleiben unverändert.]

§ 22a

A+-Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige B+-Lizenz,
 - der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+-Lizenz,
 - [Bulletpoint 1 unverändert.]
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft in der B- oder A-Junioren-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum **oder in den DFB-Nachwuchsligen,**
 - als Cheftrainer einer **Juniorinnen-Mannschaft** in der B-Juniorinnen-Bundesliga, **in der jeweils höchsten Spielklasse auf Regionalebene oder** von ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im leistungsorientierten Junioren-Spielbetrieb,
 - [Bulletpoints 4 bis 8 bleiben unverändert.]
 - [Nr. 2. bleibt unverändert.]
 - 3. Trainer mit A+-Lizenz haben dieselben Berechtigungen wie Trainer mit A-Lizenz und B+-Lizenz. **Darüber hinaus sind sie berechtigt, DFB-Nachwuchsliga-Mannschaften, die ein Leistungszentrum unterhalten, zu trainieren.**



§ 23

Pro-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

- die gültige A-Lizenz oder A+-Lizenz,
- der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der A-Lizenz- oder A+-Lizenz-Ausbildung,

[Bulletpoints 1 bis 2 bleiben unverändert.]

- als Cheftrainer einer Mannschaft in der A-Junioren-Bundesliga, **der U 19-DFB-Nachwuchsliga** oder einer A-Junioren-Mannschaft in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkanntem Leistungszentrum,

[Bulletpoints 4 bis 7 bleiben unverändert.]

[Nrn. 2. bis 3. bleiben unverändert.]

4. Pro-Lizenz-Inhaber sind über den Kompetenzbereich der A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Trainer, als Ausbilder in den DFB-Lizenz-Ausbildungen sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein. **Die Berechtigung zum Trainieren von Mannschaften der DFB-Nachwuchsligen in Abweichung zu § 21 Nr. 3. besteht jedoch nur, wenn die Trainer ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben.**

§ 34

Einleitung und Durchführung von Verfahren

1. Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu erheben und Strafanträge zu stellen.
2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, Futsal-Bundesliga, **DFB-Nachwuchsligen**, Frauen-Bundesliga **und** 2. Frauen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. In anderen Fällen ist der Kontrollausschuss des DFB für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer mit Pro-, A-, A+-, Torwart-A-, B+-, Torwart-B-Lizenz zuständig, wenn die Entziehung der Trainer-Lizenz oder die Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten in Betracht kommt. Die Verfahrenseinleitung erfolgt in diesen Fällen durch den Kontrollausschuss des DFB selbst oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss des DFB ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

[Nrn. 3. bis 6. bleiben unverändert.]

D. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

I. Änderung von § 21 Nr. 1. und Nr. 2. wie folgt:

§ 21

Übertragung des Antragsrechts

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball sein Antragsrecht für eine Zulassung zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, 17:00 Uhr) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

Der abgebende Verein kann sein Antragsrecht für die Frauen-Bundesliga und/oder die 2. Frauen-Bundesliga mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball statt dem aufnehmenden Verein auch unmittelbar einer zu diesem Zeitpunkt am Spielbetrieb der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga der Herren teilnehmenden Tochtergesellschaft des aufnehmenden Vereins einräumen.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft erhält die Zulassung(en) nur, wenn

[Buchstabe a) bleibt unverändert.]

- b) die am 15. März des jeweiligen Jahrs für die um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga **und/oder** 2. Frauen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein bzw. dem Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft anschließen; eine nach Ansicht der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;

[Buchstabe c) bleibt unverändert.]

- d) er/sie sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Zulas-

sungserteilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Vertragsspielerinnen im Fall einer Zulassung zur Frauen-Bundesliga **und/oder** 2. Frauen-Bundesliga zu übernehmen.

- e) Eine aufnehmende Tochtergesellschaft muss zusätzlich erklären, für die Verbindlichkeiten des abgebenden Vereins gegenüber dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG mit einzustehen und, soweit ihr eine Ausnahme vom Erfordernis der mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins erteilt wurde (§ 16c Nr. 3. der DFB-Satzung), zukünftig auch den Amateurfußball der Frauen in bisherigem Ausmaß weiter zu fördern.

Soweit der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft eine Zulassung für eine Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen erhalten hat, ist eine Zulassung des abgebenden Vereins zu dieser oder einer anderen Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.

[Nrn. 3. bis 6. bleiben unverändert.]

E. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

- I. Änderung des Begriffs „Junioren-Bundesligen“ in „DFB-Nachwuchsligen“ in folgender Regelung: § 17 Nr. 2. a)
- II. Im Übrigen die Änderung der §§ 11 Nr. 2., 12 wie folgt:

§ 11

Feldverweis nach zwei Verwarnungen („Gelb/Rot“) – Einspruch

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Futsal-Bundesliga **oder DFB-Nachwuchsligen** (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

§ 12

Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Futsal-Bundesliga, **DFB-Nachwuchs-**

ligen (A- und B-Junioren) sowie in Vereinskampfspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene gegen eine(n) Spielerin/Spieler, Trainer oder Funktionsträger verhängte und/oder auf dem Spielbericht registrierte Verwarnung ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin/des Spielers, des Trainers oder Funktionsträgers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem auf den Spieltag folgenden Tag bei der für das DFB-Sportgericht zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Einspruchsberechtigt ist nur der am Spiel beteiligte Verein bzw. die Tochtergesellschaft. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

F. DFB-Ehrungsordnung

Änderung von §§ 17 Nr. 2., 18 Nr. 2., 22 Nr. 5. wie folgt:

§ 17

Meisterschaftsmedaillen

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Spieler, die an Endspielen um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der A-Junioren und B-Junioren teilnehmen, erhalten Meisterschaftsmedaillen, und zwar die Sieger goldene, die Unterlegenen silberne.

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

§ 18

Pokalmedaillen

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Spielerinnen, die an Endspielen **um den DFB-Vereinskampfs der Frauen oder Juniorinnen** teilnehmen, erhalten Medaillen mit der darauf geprägten Pokaltrophäe, und zwar die Spielerinnen der siegreichen Mannschaft in Gold und die der unterlegenen Mannschaft in Silber.

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

§ 22

[Nrn. I. und II. bleiben unverändert.]

III. Erinnerungszeichen

Das DFB-Präsidium gibt Erinnerungszeichen aus.

[Nrn. 1. bis 4. bleiben unverändert.]

5. Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die Endspiele um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der A-Junioren und B-Junioren geleitet haben, erhalten Erinnerungsmedaillen.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2024 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 10 Nr. 1.7, 22 Nr. 10., neu 23a, 38, 45,46, 47, 47a, 48 und 48a der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 10

Spielerlaubnis

[Nrn. 1 bis 1.6. bleiben unverändert.]

- 1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der **DFB-Nachwuchsligen** oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer **gültigen** Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines **gültigen** Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. **Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.**

[Nrn. 2. bis 8. bleiben unverändert.]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

§ 22

Vertragsspieler

[Nrn. 1. bis 9. bleiben unverändert.]

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen **inländischen** Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen **und darf ab dem 1. Juli 2025 nicht länger als ein**

Jahr dauern. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen **bis zum 1. Juli 2025** nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt. **Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 1. Juli 2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.**

Ab dem 1. Juli 2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt.

Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden.

Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

[Nrn. 11. und 12. bleiben unverändert.]

§ 23a

Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers)

- 1. Ein verbotener Brückentransfer (sogenannter Bridge Transfer) im Sinn dieser Vorschrift liegt in zwei aufeinanderfolgenden nationalen oder**

internationalen Vereinswechseln desselben Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der maßgebenden Regelungen oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine zwischenzeitliche Registrierung dieses Spielers bei einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft beinhalten.

2. Weder Vereine noch Tochtergesellschaften oder Spieler dürfen sich an verbotenen Brückentransfers beteiligen.
3. Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Vereinswechsel desselben Spielers binnen 16 Wochen wird davon ausgegangen, dass sich die Vereine bzw. Tochtergesellschaften und der Spieler an einem verbotenen Brückentransfer beteiligt haben, sofern diese nicht den Gegenbeweis antreten.
4. Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission gegen Vereine bzw. Tochtergesellschaften und Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzen.

Im Übrigen können Verstöße gegen die obigen Bestimmungen im Zusammenhang mit einem verbotenen Brückentransfer

- als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB sowie
- im Bereich der Zuständigkeit der Regional- und Landesverbände, als unsportliches Verhalten nach deren Bestimmungen geahndet werden.

§ 38

Spieler- und Trainervermittlung

Für die Vermittlung von Spielern und Trainern gelten die Bestimmungen des DFB-Reglements für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball (Anhang zur DFB-Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

§ 45

Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt sind:

[Nrn. 1.1 bis 1.3 bleiben unverändert.]

- 1.4 Vereinspokal der Frauen

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2024/2025 gilt:

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen teilnahmeberechtigt sind die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelau-

fenen Spieljahrs, die Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, die Meister der fünf Regionalligen (dritte Spielklassenebene) und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbands bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Jeder Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Meister einer Regionalliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt oder handelt es sich beim Meister einer Regionalliga um einen Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der jeweiligen Regionalliga, die nicht bereits für den DFB-Pokal qualifiziert ist. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbands gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen teilnahmeberechtigt sind die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahrs, die zehn bestplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs, die fünf Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbands als Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Jede/r Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Auf-



steiger in die 2. Frauen-Bundesliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs. Ist mehr als ein Aufsteiger für die 2. Frauen-Bundesliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, gehen noch verbliebene Startplätze an die Landesverbände mit den meisten Frauen-Mannschaften gemäß Mitgliederstatistik des Vorjahrs. Pro Landesverband kann nur ein zusätzlicher Startplatz vergeben werden. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbands eine 2. Mannschaft und deshalb gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Ab der Qualifikation zur Spielzeit 2026/2027 gilt:

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen teilnahmeberechtigt sind die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahrs, die zehn bestplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbands bereits als Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Jede/r Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs. Sind bereits alle Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga der abgelaufenen Saison qualifiziert oder als 2. Mannschaft nicht teilnahmeberechtigt, gehen noch verbliebene Startplätze an

die Landesverbände mit den meisten Frauen-Mannschaften gemäß Mitgliederstatistik des Vorjahrs. Pro Landesverband kann nur ein zusätzlicher Startplatz vergeben werden. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbands eine 2. Mannschaft und deshalb gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

[Nrn. 1.5 bis 1.6 bleiben unverändert.]

[Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert.]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

§ 46

Spielwertung, Sieger- und Meisterermittlung

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Spiele um den DFB-Vereinspokal für Frauen und Herren

[Nr. 2.1 bleibt unverändert.]

- 2.2 Vereinspokal Frauen

Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Grundsätzlich hat jeweils die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Gehören die Mannschaften unterschiedlichen Spielklassenebenen an, hat in den ersten vier Runden immer die Mannschaft aus der tieferen Spielklasse Heimrecht. Wird jedoch eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Der Endspielort wird von der DFB GmbH & Co. KG festgelegt.

In der ersten Runde werden nur so viele Paarungen ausgelost, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 32 zu reduzieren. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos. Die erforderliche Anzahl an Freilos wird vor Beginn der Auslosung zunächst an die in den Abschlusstabellen bestplatzierten teilnahmeberechtigten Mannschaften der

Frauen-Bundesligen verteilt, etwaige weitere Freilose werden durch Auslosung unter den weiteren Teilnehmern ermittelt.

Die erste und zweite Runde werden getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Mannschaften zu diesen Gruppen erfolgt durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen.

Innerhalb der regionalen Gruppen wird in den ersten beiden Runden aus zwei getrennten Töpfen gelost, die die qualifizierten Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga und aus den tieferen Spielklassen (Topf 1) bzw. der Frauen-Bundesliga (Topf 2) enthalten. Sollten in der ersten Runde zwölf oder mehr Freilose vergeben werden, so bleibt der Topf 2 (Frauen-Bundesliga) leer. Ab der dritten Runde werden die Paarungen aus einem Topf ausgelost.

Für die obenstehenden Regelungen gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheidern aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der letzten Runde bestreiten das Endspiel.

Für die Spielzeit 2025/2026 gilt:

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Der Endspielort wird von der DFB GmbH & Co. KG festgelegt.

An der ersten Runde nehmen 32 Mannschaften teil. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos. Die 16 Freilose werden an die Mannschaften der Frauen-Bundesliga und die vier bestplatzierten teilnahmeberechtigten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs vergeben.

Die erste Runde wird getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Mannschaften zu diesen Gruppen erfolgt durch die Fach-

gruppe Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Die Fachgruppe Frauen und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen.

Innerhalb der regionalen Gruppen wird in der ersten Runde aus einem Topf gelost. Amateur-Mannschaften (im Sinn dieser Vorschrift Mannschaften unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga) haben Heimrecht. Wird eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga oder eine Paarung zwischen zwei Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht.

Die zweite Runde wird aus zwei Töpfen gelost. Die Sieger der 1. Runde bilden den Lostopf 1 und die Mannschaften mit Freilos für die 1. Runde bilden den Lostopf 2. Es wird zuerst aus dem Lostopf 1 gezogen; diese Mannschaften haben Heimrecht.

Ab dem Achtelfinale wird aus einem Lostopf gezogen. Amateur-Mannschaften haben Heimrecht. Wird jedoch eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Bei Paarungen zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen der 2. Frauen-Bundesliga oder der Frauen-Bundesliga hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht.

Für die obenstehenden Regelungen gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheidern aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel.

Ab der Spielzeit 2026/2027 gilt:

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Der Endspielort wird von der DFB GmbH & Co. KG festgelegt.

An der ersten Runde nehmen 32 Mannschaften teil. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos. Die 16 Freilose werden an die Mannschaften der Frauen-



Bundesliga und die zwei bestplatzierten teilnahmeberechtigten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs vergeben.

Die erste Runde wird getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Mannschaften zu diesen Gruppen erfolgt durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Die Fachgruppe Frauen und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen.

Innerhalb der regionalen Gruppen wird in der ersten Runde aus einem Topf gelost. Amateur-Mannschaften (im Sinn dieser Vorschrift Mannschaften unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga) haben Heimrecht. Wird eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga oder eine Paarung zwischen zwei Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht.

Die zweite Runde wird aus zwei Töpfen gelost. Die Sieger der 1. Runde bilden den Lostopf 1 und die Mannschaften mit Freilos für die 1. Runde bilden den Lostopf 2. Es wird zuerst aus dem Lostopf 1 gezogen; diese Mannschaften haben Heimrecht.

Ab dem Achtelfinale wird aus einem Lostopf gezogen. Amateur-Mannschaften (Mannschaften unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga) haben Heimrecht. Wird jedoch eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Bei Paarungen zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen der 2. Frauen-Bundesliga oder der Frauen-Bundesliga hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht.

Für die obenstehenden Regelungen gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel.

[Nr. 2.3 bleibt unverändert.]

[Nrn. 3. bis 5. bleiben unverändert.]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

§ 47

Aufstieg in die Frauen-Bundesliga

1. Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die beiden erstplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die drei erstplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2024/2025.

2. Das Recht zum Aufstieg in die Frauen-Bundesliga entfällt für den Verein,
 - 2.1 der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnimmt,
 - 2.2 der sich nicht formgerecht um die Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
 - 2.3 dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.
3. Trifft einer der in Nr. 2. genannten Fälle auf einen aufstiegsberechtigten Verein der 2. Frauen-Bundesliga zu, so ist an seiner Stelle der in der Tabelle nächstplatzierte Verein der 2. Frauen-Bundesliga bzw. der jeweiligen Staffel aufstiegsberechtigt.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Nr. 3. findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Aufstiegsrecht grundsätzlich nicht auf einen hinter dem vierten Platz platzierten Verein übergehen kann. Steigen weniger als drei der ersten vier platzierten Vereine der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga auf, so steigt kein Verein aus der Frauen-Bundesliga ab. Wird darüber hinaus trotz des verminderten Abstiegs die Soll-Stärke der Frauen-Bundesliga von 14 Mannschaften nicht erreicht, so findet Nr. 3. mit der Maßgabe Anwendung, dass das Aufstiegsrecht bis einschließlich des auf dem sechsten Platz platzierten Vereins übergehen kann.

[Nr. 4. bleibt unverändert.]

§ 47a

Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Für den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga können sich insgesamt bis zu drei Vereine der 3. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Aufstiegsberechtigt in die 2. Frauen-Bundesliga sind die fünf Meister aus den Regionalligen der Spielzeit 2024/2025. Nr. 2. findet keine Anwendung.

2. Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der Regionalliga Süd. Die Meister aus den Regionalligen Nord, Nordost, Südwest und West ermitteln in jeweils zwei Aufstiegs Spielen den zweiten und dritten Aufsteiger. Dabei trifft der Meister der Regionalliga Nord auf den Meister der Regionalliga Nordost sowie der Meister der Regionalliga Südwest auf den Meister der Regionalliga West. Die Aufstiegs Spiele werden mit Hin- und Rückspielen entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht in den Aufstiegs Spielen wird jeweils während der Spielzeit durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele im Sinn von § 42 Nr. 1. der DFB-Spielordnung. Auf diese Spiele findet § 14 Nrn. 1. bis 3. der DFB-Spielordnung Anwendung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele sind zu beachten.

Zweite Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga sind an den Aufstiegs Spielen teilnahmeberechtigt bzw. aufstiegsberechtigt.

[Nrn. 3. bis 4. bleiben unverändert.]

§ 48

Abstieg aus der Frauen-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der Frauen-Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktezah l und Platzierung in der Tabelle in die 2. Frauen-Bundesliga ab.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Am Ende der Spielrunde der Spielzeit 2024/2025 steigt aus der Frauen-Bundesliga der Verein mit der geringsten Punktezah l und Platzierung in der Tabelle in die 2. Frauen-Bundesliga ab.

2. Steigen weniger als zwei Vereine der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Steigen weniger als drei Vereine der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

[Nrn. 3. bis 6. bleiben unverändert.]

§ 48a

Abstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 2. Frauen-Bundesliga die drei Vereine mit der geringsten Punktezah l und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.

Steigen weniger als drei Vereine der Regionalligen in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Steigen weniger als fünf Vereine der Regionalligen in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

[Nrn. 2. bis 5. bleiben unverändert.]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2024 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 1 Nr. 2. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga zu ändern und zu ergänzen:

§ 1

Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:

2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von zwölf Mannschaften.

Ab der Spielzeit 2025/2026 gilt:

- 2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.**

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2024 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 3 Nr. 6., Buchstabe i), 6 Nr. 2., 7c Nr. 1., 6. und 7. sowie 23 Nr. 5., Buchstabe e), der DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:



§ 3

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

[Nrn. 1. bis 5. bleiben unverändert.]

6. Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers:

[Buchstaben a) bis h) bleiben unverändert.]

- i) Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (**grundsätzlich** ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. **Buchstabe g**) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (**grundsätzlich** 1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag grundsätzlich 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt

§ 6

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den betreffenden Verbands-Jugendausschuss oder des für Mädchen zuständigen Ausschusses des Mitgliedsverbands eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, und die einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene angehören, kann eine

Spielerlaubnis für **die** Lizenz-Mannschaft bzw. **die** 1. Herren-Mannschaft erteilt werden. **Dies gilt entsprechend für die 2. Herren-Mannschaft eines Vereins bzw. einer Kapitalgesellschaft mit vom DFB anerkanntem bzw. von der DFL lizenziertem Nachwuchs-Leistungszentrum, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört. A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der 5. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielerlaubnis für die 1. Herren-Mannschaft erteilt werden, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören.**

Gehört ein Junior im Sinn der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach dieser Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenz-Mannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der zuständige Landes- bzw. Regionalverband über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Die Landesverbände können als zusätzliche Voraussetzung ebenfalls regeln: sofern der **A-Junior** den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins. **Sofern der B-Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende B-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins.**

[Absätze 7 (alt) bis 12 (alt) bzw. Absätze 6 (neu) bis 11 (neu) bleiben unverändert.]

[Nrn. 3 bis 6. bleiben unverändert.]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

§ 7c

Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

1. Die Mitgliedsverbände können auf Antrag einen Verein als Jugendförderverein zum Jugendspielbetrieb zulassen **oder weitere Stammvereine zu einem bestehenden Jugendförderverein zulassen**. Soweit **eine dieser Möglichkeiten** eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:

[Nrn. 2. bis 5. bleiben unverändert.]

6. **Abweichend von § 3 gilt bei einem Vereinswechsel zu einem Stammverein eines Jugendfördervereins im Sinn dieser Vorschrift:**

- a) **Wechselt ein Spieler zu einem Jugendförderverein im Sinn dieser Vorschrift, um eine Spielberechtigung für diesen zu erhalten, errechnet sich die zu zahlende Entschädigung unter Zugrundelegung der Tabelle in § 3 Nr. 2. nach dem Mittelwert der den jeweiligen Spielklassenebenen aller diesem Jugendförderverein zugehörigen Stammvereinen zugeordneten Beträgen.**

- b) **Buchstabe a) findet keine Anwendung, wenn der wechselnde Spieler ausschließlich bei einem der Stammvereine eingesetzt werden soll und folglich keine Spielberechtigung für den Jugendförderverein beantragt. Wird eine Spielberechtigung für den Jugendförderverein nachträglich beantragt und wäre bei einem Vereinswechsel zu diesem Jugendförderverein nach Buchstabe a) eine höhere Entschädigung zu entrichten gewesen, findet Buchstabe a) mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die zusätzlich zu entrichtende Entschädigung aus der Differenz der bereits gezahlten Entschädigung und dem erhöhten Entschädigungsbetrag nach Buchstabe a) ergibt.**

7. **Wird ein Stammverein zu einem bestehenden Jugendförderverein zugelassen, kann der Jugendförderverein grundsätzlich nicht in der Spielklassenebene des hinzukommenden Stammvereins, für die sich der Jugendförderverein nicht selbst sportlich qualifiziert hat, antreten.**

§ 23

Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (Vor- und Hauptrunde)

[Nrn 1. bis 4. bleiben unverändert.]

5. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

[Buchstaben a) bis d) bleiben unverändert.]

- e) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die DFB-Nachwuchsligen werden Gebühren er-

hoben – eine Verfahrensgebühr und eine Zulassungsgebühr. Die Verfahrensgebühr für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga ist nach Rechnungsstellung durch den DFB zu entrichten. Nach erfolgter Zulassung für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga ist die Zulassungsgebühr nach Rechnungsstellung durch den DFB zu entrichten. Sämtliche unter dieser Nummer genannten Gebühren verstehen sich als Nettobeträge die, soweit anwendbar, jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten sind. **Entscheidend für die Zugehörigkeit der 1. Herren-Mannschaft ist jeweils der Abgabezeitpunkt der Bewerbung. Durchläuft eine Mannschaft innerhalb eines Kalenderjahrs zwei Zulassungsverfahren für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga, so wird die Verfahrensgebühr nur einmalig erhoben.**

[...]

[Nr. 6. bleibt unverändert.]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2024 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 16 Nr. 10. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zu ändern und zu ergänzen:

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften

[Nrn. 1. bis 9. bleiben unverändert.]

10. Die Verfahrensbeteiligten und Rechtsorgane sind an die Einhaltung von Fristen gebunden. Fristenversäumnis zieht Rechtsverlust eines Antragstellers nach sich.

Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich einzubringen sind, müssen postalisch, durch Telefax, durch Übersendung eines **elektronischen** Dokuments oder durch quittierte Abgabe beim DFB bewirkt werden. Für die fristgemäße Erbringung einer Verfahrenshandlung ist deren Eingang beim DFB entscheidend.

Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist

ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage ordnungsgemäßer Bank oder Postbelege zu erbringen.

[Nrn. 11. bis 13. bleiben unverändert.]

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Futsal-Ordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2024 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 31 und 42 Nr. 2. und 3. der DFB-Futsal-Ordnung neu zu fassen sowie zu ändern und zu ergänzen:

§ 31

Spieler- und Trainervermittlung

Für die Vermittlung von Spielern und Trainern gelten die Bestimmungen des DFB-Reglements für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball (Anhang zur DFB-Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

Teil B Zusätzliche allgemeinverbindliche Bestimmungen für den Juniorinnen- und Juniorenbereich

§ 42

Freigabe von Juniorinnen und Junioren für Frauen- und Herren-Futsal-Mannschaften

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs**, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren- **bzw. Frauen-Futsal-Mannschaften** ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für **Juniorinnen- und Junioren-Futsal-Mannschaften** bleibt daneben bestehen.
3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen (**beispielsweise für Spieler und Spielerinnen, die in dem jeweiligen Spieljahr einem Kader an einem DFB-Futsal-Stützpunkt angehören**) die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren **bzw. B-Juniorinnen** des jüngeren Jahrgangs für **eine Herren- bzw. Frauen-Futsal-Mannschaft** möglich. **Über die Erteilung einer Spielerlaubnis nach dieser Vorschrift entscheidet der jeweilige Landesverband.**

[Nrn. 4. bis 9. bleiben unverändert.]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2024 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 21, 22, 22a, 23 und 39 der DFB-Ausbildungsordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 21

B+-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige B-Lizenz,
 - der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im Jugendbereich, davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
 - als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U12 der höchsten Landespielklasse,
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U9–U11 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
 - als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12 mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum oder
 - **als Chef- und Assistenz-Trainer einer Landesverbandsauswahl,**
 - als DFB-Stützpunkt-Trainer (auf Probe).

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder **über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem** vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

[Nrn. 2. bis 3. bleiben unverändert.]

§ 22

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz
 - der Nachweis über eine mindestens zwei-jährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft, mindestens in der 6. Spielklassenebene,
 - als Cheftrainer einer Mannschaft in der Frauen-Regionalliga,
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
 - als Cheftrainer einer **U 19-Junioren-Mannschaft in der höchsten Spielklasse unterhalb der DFB-Nachwuchsliga,**
 - als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga oder der höchsten Spielklasse auf Regionalebene,
 - als Assistenz-Trainer einer Frauen-Mannschaft in der **1. oder 2. Frauen-Bundesliga,**
 - als Assistenz-Trainer einer Männer-Mannschaft, mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
 - als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 19 im Leistungszentrum eines Vereins,
 - **als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft.**
 - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft **oder Trainingsgruppe** in einem der oben genannten **Bereiche** oder **über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem** vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

Auf die Zulassungsvoraussetzungen des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

[Nr. 2. bleibt unverändert.]

3. Trainer mit A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz und B+-Lizenz hinaus berechtigt,
 - als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften in den DFB-Nachwuchsligen in Abweichung zu § 21 Nr. 3. jedoch nur, wenn diese ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben,
 - als Cheftrainer von Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
 - als Cheftrainer von Frauen-Mannschaften bis einschließlich der **2. Frauen-Bundesliga** zu trainieren sowie
 - als Verbands-Sportlehrer in einem Landesverband **sowie DFB-Ausbilder** und
 - als DFB-Stützpunkt-Koordinator tätig zu sein.

§ 22a

A+-Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige B+-Lizenz,
 - der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+-Lizenz
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft in der B- oder A- Junioren-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum oder in den DFB-Nachwuchsligen,
 - **als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften der A- und B-Juniorinnen-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind,**
 - als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga, in der jeweils höchsten Spielklasse auf Regionalebene oder von ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im leistungsorientierten Junioren-Spielbetrieb,
 - als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft,



- als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U15 im Leistungszentrum eines Vereins mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
- als verantwortlicher Trainer (Hauptamt) für Spieler im Übergang vom Jugendbereich zur Lizenz-Mannschaft eines Vereins,
- als Verbandssportlehrer eines Landesverbands oder
- als DFB-Stützpunkt-Koordinator

oder der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Bereiche in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in sportkonzeptioneller Verantwortung als sportlicher Leiter des Leistungszentrums eines Vereins,

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B+-Lizenz kann auf Antrag teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden;

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft **oder Trainingsgruppe** in einem der oben genannten **Bereiche** oder **über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem** vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

[Nr. 2. bleibt unverändert.]

3. Trainer mit A+-Lizenz haben dieselben Berechtigungen wie Trainer mit A-Lizenz und B+-Lizenz. Darüber hinaus sind sie berechtigt, DFB-Nachwuchsliga-Mannschaften, die ein **von der DFL und/oder dem DFB** anerkannten Leistungszentrum unterhalten, zu trainieren.

§ 23

Pro-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
- die gültige A-Lizenz oder A+-Lizenz
 - der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der A-Lizenz- oder A+-Lizenz-Ausbildung

- als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
- als Cheftrainer einer Frauen-Mannschaft in der Frauen-Bundesliga **und in der 2. Frauen-Bundesliga,**
- **als Cheftrainer der höchsten Ausbildungsmannschaft eines Frauen-Bundesligisten, wenn diese eine U 20- oder U 23-Mannschaft ist,**
- als Cheftrainer einer Mannschaft in der A-Junioren-Bundesliga, der U 19-DFB-Nachwuchsliga oder einer A-Junioren-Mannschaft in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
- als Cheftrainer einer U 21- oder U 23-Mannschaft in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum, mindestens in der 5. Spielklassenebene,
- als Assistenz-Trainer einer Mannschaft in der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
- als Assistenz-Trainer einer Frauen-Mannschaft in der 1. Frauen-Bundesliga,
- als Assistenz-Trainer einer Nationalmannschaft im Erwachsenenbereich des DFB oder
- als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen-Nationalmannschaft der Altersklassen U 19 – U 23 des DFB oder einer Junioren-Nationalmannschaft der Altersklassen U 18 – U 21 des DFB,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft **oder Trainingsgruppe** in einem der oben genannten **Bereiche** oder **über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem** vergleichbaren **Bereich** für die Dauer der Ausbildung.
- Bei Bewerbern mit mindestens sieben Jahren Spieler-Tätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga und/ oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft reduziert sich die oben genannte Dauer der erforderlichen Trainer-Tätigkeit mit A-Lizenz oder A+-Lizenz von drei auf zwei Jahre.

- **Trainer-Tätigkeiten, die vor Beginn der A-Lizenz-Ausbildung in einem der oben genannten Bereiche absolviert wurden, können auf Antrag mit bis zu 50% angerechnet werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Durch solche Tätigkeiten kann maximal ein Jahr Trainer-Tätigkeit seit Beginn der A-Lizenz-Ausbildung angerechnet werden.**

Trainer-Tätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

[Nrn. 2. und 3. bleiben unverändert.]

4. Pro-Lizenz-Inhaber sind über den Kompetenzbereich der A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Trainer tätig zu sein. Die Berechtigung zum Trainieren von Mannschaften der DFB-Nachwuchsligen in Abweichung zu § 21 Nr. 3. besteht jedoch nur, wenn die Trainer ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben.

§ 39

Aufbau der Ausbildung, Anerkennung, Leistungsnachweise, Verlängerung, Durchführungsbestimmungen

[Nrn. 1. bis 8. bleiben unverändert.]

9. Der Torwart-Leistungskurs hat einen Umfang von 40 LE und ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Torwart-B-Lizenz (vgl. § 21a). Besondere Zulassungsvoraussetzungen für den Torwart-Leistungskurs sind:
 - der Basiscoach oder eine höherwertige **gültige** Lizenz
 - die Absolvierung des Torwart-Basiskurses
 - der Nachweis der aktiven Tätigkeit als Torwart-Trainer

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spieler-Tätigkeit in der Bundesliga, 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehenden Torwart-Basiskurs am Torwart-Leistungskurs teilnehmen. Spieler-Tätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch den DFB entsprechend anerkannt werden.

[Nrn. 10. bis 14. bleiben unverändert.]

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat folgende Persönlichkeiten mit der DFB-Verdienstnadel ausgezeichnet:

Hessischer Fußball-Verband:

Michael G r i e b e n (Seligenstadt), Gerhard H e n k e l (Eiterfeld-Ufhausen).

Fußball-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern:

Thomas B l a a ß (Rostock).

Niedersächsischer Fußballverband:

Frank D o h n k e (Jesteburg).

Fußballverband Rheinland:

Andreas B e c k e r (Bornich), Harald P i r o t h (Weitersburg).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:

Friedhelm B r u n e (Hüllhorst), Wilfried K r ö g e r (Altenbeken).

Württembergischer Fußballverband:

Werner B ö h r i n g e r (Eislingen/Fils), Wolfgang H a u g (Grosselfingen), Harald K u h n (Neckartailfingen), Siegfried K ü h n e r (Mietingen), Georg M e r z (Aalen), Josef R o t h (Albershausen), Nuri S a l t i k (Friedrichshafen), Niko S c h w a r z (Michelfeld).

Berufungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2024 in München gemäß § 34 Nr. 11. der DFB-Satzung Hannelore P i n k (Württembergischer FV) als kooptiertes Mitglied in den DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2024 in München gemäß § 34 Nr. 13. der DFB-Satzung Dr. Jörg L e h n s d o r f (Niedersächsischer FV) anstelle von Jörg F i r u s (Niedersächsischer FV) als Beisitzer in das DFB-Sportgericht berufen.



Änderungen der Spielregeln 2024/2025

Nur geringfügig sind die Änderungen der Spielregeln für die Saison 2024/2025, die vom DFB-Präsidium in seiner Sitzung am 15. Juni 2024 in München verabschiedet worden sind. Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen und Klarstellungen:

Regel 1 – Spielfeld

- Präzisierung, dass das Signal der Torlinien-Technologie (GLT), dass ein Tor erzielt wurde, dem Schiedsrichter nicht nur auf seine Uhr durch Vibration und ein optisches Signal, sondern auch auf dessen Ohrhörer/Headset übermittelt werden kann.

Regel 3 – Spieler

- Zulassung zusätzlicher, dauerhafter Auswechslungen wegen Gehirnerschütterung für Wettbewerbsspiele. Das genaue Protokoll ist in den Spielregeln unter „Anmerkungen und Regelvarianten“ zu finden. Laut Entscheidung des DFB-Spielausschusses vom 24. Mai 2024 macht der DFB von dieser Möglichkeit kein Gebrauch und belässt es bei der bisherigen Regelung.
- Ergänzung, dass jedes Team einen Kapitän haben muss, der eine identifizierende Armbinde nach klar definierten Kriterien trägt.

Regel 4 – Ausrüstung der Spieler

- Präzisierung, dass die Spieler für die Größe und Zweckdienlichkeit ihrer Schienbeinschoner selbst verantwortlich sind. Nach der entsprechenden Anpassung der Definition von Schienbeinschonern im Glossar wurde diese Information auch in den Regeltext aufgenommen.
- Präzisierung der Vorgaben für die obligatorische Kapitänsbinde. Der Teamkapitän muss die vom zuständigen Wettbewerbsorganisator ausgegebene oder genehmigte Armbinde tragen (siehe auch „Allgemeine Regelvarianten“). Laut Entscheidung des DFB-Spielausschusses vom 24. Mai 2024 darf die Kapitänsbinde auch mehrfarbig sein.
- Ergänzung von „Handschuhe“ unter „Weitere Ausrüstungsteile“.
- Verschiebung des Verweises auf Trainingshosen für Torhüter von „Zwingend vorgeschriebene Ausrüstung“ in „Weitere Ausrüstungsteile“.

Regel 12 – Fouls und sonstiges Fehlverhalten

- Präzisierung, dass Vergehen wegen unabsichtlichen Handspiels, die mit einem Strafstoß geahndet werden, gleich sanktioniert werden, wie Fouls bei dem Versuch, den Ball zu spielen, oder bei einem Zweikampf um den Ball.

Vergehen wegen unabsichtlichen, aber dennoch strafbaren Handspiels sind in der Regel auf den Versuch eines Spielers, den Ball regelkonform zu spielen, zurückzuführen. Wird bei solchen Vergehen auf Strafstoß entschieden, sollte der gleiche Grundsatz gelten wie für Vergehen (Fouls), bei denen der Spieler versucht, den Ball zu spielen, oder einen Zweikampf um den Ball führt, d.h. es ergibt sich somit eine Reduzierung der jeweiligen Persönlichen Strafe.

Absichtliches Handspiel dagegen ist weiterhin ein feldverweiswürdiges Vergehen, wenn auf Strafstoß entschieden wird, da es vergleichbar ist mit einem Halten, Ziehen, Stoßen und somit einem Vergehen ohne Möglichkeit, den Ball zu spielen.

Regel 14 – Strafstoß

- Präzisierung, dass ein Teil des Balls die Mitte des Elfmeterpunkts berühren oder überragen muss.
- Ergänzung, dass Vergehen von Mitspielern nur geahndet werden, wenn sie den Ausgang des Strafstoßes beeinflussen (gleicher Grundsatz wie für Vergehen des Torwarts).

Vergehen durch Mitspieler sind insbesondere bei Spielen ohne neutrale Schiedsrichter-Assistenten schwierig auszumachen und zu regeln. Würde die Regel 14 strikt angewandt, müssten die meisten Strafstöße wiederholt werden. Da aber Vergehen von Mitspielern den Ausgang eines Strafstoßes nur selten beeinflussen (nur wenn der Ball ins Spiel zurückspringt), sollte dafür der gleiche Grundsatz gelten wie für Vergehen des Torhüters, d.h., sie werden nur geahndet, wenn es den Ausgang des Strafstoßes beeinflusst.

Sonstiges

Leitlinien für Zeitstrafen (Amateurbereich)

- Überarbeitung der Richtlinien, insbesondere der Ergänzung, dass ein mit einer Zeitstrafe belegter Spieler erst in einer Spielunterbrechung auf das Spielfeld zurückkehren darf. Zudem: Eine Vereinfachung von System B (DFB-System).

Die Regeländerungen treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

Anpassungen der DFB-Pokal-Durchführungsbestimmungen 2024/2025

Der aktuelle Vermarktungszyklus (TV-Vermarktung und Sponsoring) hat für die Saisons 2022/2023 bis 2025/2026 Gültigkeit. Folglich sind keine größeren Anpassungen zur Saison 2024/2025 vorzunehmen. Aufgrund weiterer Erfahrungswerte sind geringe Anpassungen zur kommenden Saison notwendig.

Nach Bestätigung durch die Fachgruppe Spielbetriebe sowie das DFB-Präsidium werden die Bestimmungen in ein finales Layout gebracht und gegebenenfalls um weitere rein formelle Anpassungen wie z. B. neues Bildmaterial vom diesjährigen Finale ergänzt.

Die relevantesten Änderungen/Anpassungen der DFB-Pokal-Durchführungsbestimmungen werden nachfolgend skizziert:

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

- Aktualisierung der Spieltermine bzw. Termine für die Auslosungen gemäß TV-Vertrag (1.1.3/1.1.4).
- Die Einreichung der Teilnahme-Erklärung kann zukünftig auch über eine vom DFB zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen (1.7).

Kapitel 2 – Finanzielle Bestimmungen

- Aufgrund der Einführung der Torlinien-Technologie in den Stadien der 2. Bundesliga können ab der kommenden Saison auch TLT-Kosten bei Spielen in Stadien der 2. Bundesliga in der 1. und 2. Hauptrunde anfallen, sofern diese zum Einsatz kommt. Ab dem Achtelfinale gibt es bei der Abrechnung der Technologiekosten zukünftig keine Unterscheidung mehr zwischen Spielen in Stadien der Bundesliga und Spielen in Stadien der 2. Bundesliga (2.1.2).
- Leichte Anpassung der Schiedsrichterkosten ab dem Achtelfinale aufgrund erhöhter Reisekosten (2.1.2).

Kapitel 3 – Stadion und Infrastruktur

- Ergänzung, dass die installierte Torlinien-Technologie in Stadien der 2. Bundesliga grundsätzlich zu nutzen ist. Prüfung der ordnungsgemäßen Einsatzfähigkeit kann zukünftig auch durch einen technischen Dienstleister erfolgen (3.4).

Kapitel 4 – Sicherheit

- Keine inhaltlichen Änderungen.

Kapitel 5 – Spielbetrieb und Organisation

- Die Einreichung der Unterlagen soll ab der kommenden Saison über eine Online-Plattform erfolgen, sofern diese den Klubs zur Verfügung gestellt wird (5.1).
- Konkretisierung Regelung der Eintrittskarten, die dem Gastverein zustehen (5.2).
- Sofern Mannschaftsaufstellungen ausgedruckt werden, muss neutrales Papier verwendet werden (5.4.2).
- Aufnahme der bereits gelebten und bei allen Spielen umgesetzten Mannschaftsfotos während des Einlauf-Prozederes (NEU 5.4.5).
- Kapitel Statistiken wird gestrichen. Zukünftig werden nach Spielende vom DFB keine Statistiken mehr zur Verfügung gestellt, die auf Vor drucken ausgedruckt werden müssen (ALT 5.4.6).

Kapitel 6 – Die Marke DFB-Pokal

- Ergänzung, dass sofern der Sieger der Pokal-Saison 2024/2025 eine eigene Kollektion an Co-branded Produkten kommerziell vermarkten möchte, zukünftig ab 24 Uhr des Matchday des Pokalfinals Lizenzgebühren an den DFB abzuführen sind (6.4.1).
- Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten der Vereinskennzeichen durch die DFB-Pokal-Partner, sofern die Klubs nicht in den Vordergrund gerückt werden, sondern stets der DFB-Pokal als Wettbewerb im Vordergrund steht (z.B. Bewerbung Spielpaarung) (6.6.2).

Kapitel 7 – Zentrale Vermarktung der Marketingrechte

- Aufnahme Tipico als Co-Partner sowie die Erweiterung der Marketingrechte um Influencer & Content Creator. Aktuell stehen fünf der bis zu sechs möglichen DFB-Pokal-Partner fest (7.3).
- Das Recht zur Akkreditierung von Influencern und Content Creatorn für die DFB-Pokal-Partner ist als eigenständiger Punkt mit aufgenommen (NEU 7.3.19).

Kapitel 8 – Zentrale Vermarktung der Medienrechte

- Keine inhaltlichen Änderungen.

Kapitel 9 – Medienrichtlinien/ Medienarbeit

- Der DFB-Pokal-Saisonreport wird zukünftig nicht mehr digital auf einer Microsite veröffentlicht. Demnach wird das Kapitel DFB-Pokal-Saisonreport gestrichen (ALT 10.4.2).
- Ergänzung des offiziellen Tik Tok-Kanals des DFB. Der aktuelle Twitter- bzw. X-Kanal des DFB-Pokals wird eingestellt (9.4.2).

Kapitel 10 – DFB-Pokal-Match-Delegierte

- Keine inhaltlichen Änderungen.

Kapitel 11 – Finale

- Anpassung des Zeitraums, bis zu welchem Zeitpunkt Live-Bilder aus dem Innenraum gezeigt werden dürfen. Der Zeitraum wird von 45 Minuten vor Kick-off auf 30 Minuten vor Kick-off angepasst (11.4).
- Das Recht, die Kabine auszuwählen, erhält der Finalist, der die Auslosung der Kurven verloren hat. Sofern aufgrund von Sicherheitsvorgaben die Kurve vom DFB zugeteilt wird, so wird die Wahl der Kabine ausgelost (11.5.3).
- Aufnahme der Kurvenzuteilung im Olympiastadion durch den DFB, sofern von Seiten der Behörden/Polizei eine Festlegung der Kurven aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Auslosung entfällt in diesem Fall (NEU 11.6.1).
- Zukünftig werden zur Installation von Choreografien der beiden Finalisten 100 statt 50 Aufbaupässe je Finalist zur Verfügung gestellt (11.8.3).

Anpassungen der Durchführungsbestimmungen des DFB-Pokals der Frauen 2024/2025

Zur Saison 2024/2025 wird erstmals das Thema Zentralvermarktung ab dem Viertelfinale aufgenommen.

Zwecks Vereinfachung zur leichteren Lesbarkeit werden die DFB-Gesellschaften einzeln und zusammen in den Bestimmungen als „DFB“ genannt.

Nach Bestätigung durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball sowie durch das DFB-Präsidium werden die Bestimmungen in ein finales Layout gebracht und gegebenenfalls um weitere rein formelle Anpassungen ergänzt.

Die relevantesten Änderungen/Anpassungen der DFB-Pokal-Durchführungsbestimmungen der Frauen werden nachfolgend skizziert:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

- Aktualisierung Spieltermine (1.1.4).
- Konkretisierung Part Schiedsrichterinnen-Beobachtung (1.4.3).
- NEU: Titelverteidiger Ärmel-Logo NEU (1.6.4).
- NEU: Verpflichtung zur Einreichung der Teilnahme-Erklärung (1.7).

Kapitel 2: Finanzielle Bestimmungen

Keine inhaltlichen Anpassungen.

Kapitel 3: Stadion und Infrastruktur

Keine inhaltlichen Anpassungen.

Kapitel 4: Sicherheit

Keine inhaltlichen Anpassungen.

Kapitel 5: Spielbetrieb und Organisation

- NEU: Teilnahme-Erklärung (5.1).
- Ergänzung, dass die Einreichung der Unterlagen ab der kommenden Saison über eine Online-Plattform erfolgen soll, sofern diese den Klubs zur Verfügung gestellt wird (5.1).
- NEU: Regelung Eintrittskarten und Hospitality-Tickets für DFB-Pokal-Partner (5.2.1).
- NEU: Ausnahme bei Regelung von Eintrittskarten (5.2.2).
- Anpassung, dass der Spielbericht spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn abzuschließen ist. Das Pokalfinale wird gesondert geregelt (5.3.2).

Kapitel 6: Marke DFB-Pokal Frauen

- Ergänzung, dass sofern der Sieger der Pokal-Saison 2024/2025 eine eigene Kollektion an Co-branded Produkten kommerziell vermarkten möchte, zukünftig ab 24 Uhr des Matchday des Pokalfinals Lizenzgebühren an den DFB abzuführen sind (6.4.1).

Kapitel 7: Vermarktung der Marketingrechte

- Überarbeitung des gesamten Kapitels 7.
- NEU: Zentralvermarktung ab dem Viertelfinale.

Kapitel 8: Zentrale Vermarktung der Medienrechte und TV-Produktion

- Ergänzung, dass insofern die TV-Produktion einen noch höheren Strombedarf benötigt als der in 8.5.2 geforderte Strombedarf, muss der Heimverein ein entsprechendes Aggregat auf seine Kosten zur Verfügung stellen (8.5.2).
- Ergänzung, dass ab dem Viertelfinale mindestens zwei Kommentatoren-Positionen gemäß der Definition in 8.5.5 bereitgestellt werden müssen (8.5.5).
- Ergänzung Mediale Verwertungsrechte der teilnehmenden Klubs sowie der Spielerinnen (8.11).

Kapitel 9: Medienarbeit

- Ein Scoutingfeed wird für alle Spiele zentral durch den DFB bereitgestellt (9.5).

Kapitel 10: DFB-Pokal-Match-Delegierte

Keine inhaltlichen Anpassungen.

Kapitel 11: Finale

- Aufnahme Video-Assistent-Referee (VAR) und Torlinien-Technologie (TLT) (11.6).
- Finalisten-Pressekonferenz kann, aber muss nicht durchgeführt werden (11.13.2).

DFB-Supercup der Frauen 2024

Die Sitzungen des DFB-Präsidiums und des DFB-Vorstands am 7./8. Dezember 2023 haben auf Antrag des DFB-Ausschusses für Frauen-Bundesligen (AFBL) und des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) eine Einführung des Supercups der Frauen mit erstmaliger Auflage im August 2024 beschlossen.

Mit dem neu eingeführten Wettbewerb wird dem Frauenfußball eine bedeutsame nationale Plattform zur weiteren Steigerung der Sichtbarkeit und zur weiteren Professionalisierung ermöglicht. Gleichzeitig soll der Supercup der Frauen den teilnehmenden Klubs, dem DFB sowie dem Frauenfußball im Allgemeinen weitere Reichweiten-, ZuschauerInnen-, und Erlös-Potenziale generieren.

Zur professionellen Umsetzung, Sicherstellung der organisatorischen Abläufe und bestmöglichen Ausschöpfung von Vermarktungs-Potenzialen wurden in Abstimmung mit allen relevanten DFB-Fachbereichen, den potenziell teilnahmeberechtigten Klubs und den jeweiligen Ausschüssen Durchführungsbestimmungen im Sinn des Wettbewerbs-Konzepts erarbeitet und abgestimmt, die den teilnehmenden Klubs übermittelt werden.

Streichung der „Richtlinie für den Nachwuchsfördertopf 3. Liga“ des DFB e.V.

Zur Spielzeit 2018/2019 wurde vom DFB e.V. der Nachwuchsfördertopf 3. Liga eingeführt. Seither regelt die vom DFB-Präsidium erlassene und zwischenzeitlich mehrfach angepasste „Richtlinie für den Nachwuchsfördertopf 3. Liga“ des DFB e.V. die Verteilung der Gelder aus dem Fördertopf an die Klubs der 3. Liga.

Der Nachwuchsfördertopf 3. Liga wird budgetär ab der Spielzeit 2024/2025 nicht mehr dem DFB e.V., sondern der DFB GmbH & Co. KG zugeordnet und auch von dieser verantwortet. Daher wird die Richtlinie für den Bereich DFB e.V. obsolet. Stattdessen ist die Aufstellung einer entsprechenden Richtlinie durch die DFB GmbH & Co. KG erforderlich, was durch die gemeinsame Sitzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der DFB GmbH & Co. KG erfolgt.

Die Abwicklung der Verteilung der Fördermittel wird bereits seit der Verpachtung der Einrichtung 3. Liga an die DFB GmbH & Co. KG durch diese vorgenommen.

Änderungen der Durchführungsbestimmungen/Richtlinien des DFB

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2024 in München gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung im Hinblick auf die statuarische Umsetzung des Projekts Zukunft beschlossen, die Durchführungsbestimmungen/Richtlinien des DFB wie nachstehend (A. – E.) zu ändern.

Zudem sollen im Zuge der nachstehenden Änderungen auch die weiteren sich daraus ergebenden notwendigen redaktionellen, insbesondere grammatikalischen, Anpassungen der Ordnungen des DFB erfolgen. Die DFB-Zentralverwaltung wird hierzu beauftragt und ermächtigt.

A. Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften

Änderung des Begriffs „Junioren-Bundesligen“ in „DFB-Nachwuchsligen“ in folgender Regelung: Nr. 9. Buchstabe a).



B. Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

Änderung von § 23 Nr. 4. wie folgt:

§ 23

Grundsätze

[Nrn. 1. bis 3. bleiben unverändert.]

4. Für die jeweiligen Bundesspielklassen und -Wettbewerbe können die für die jeweiligen Spielklassen bzw. Wettbewerbe zuständigen DFB-Ausschüsse/Fachgruppen abweichend von Nr. 2. weitere Werbeflächen auf der Trikot-Rückseite und/oder Hose zulassen. Das heißt, die Fachgruppe Spielbetriebe kann Regelungen für den Herren-Spielbetrieb, konkret die 3. Liga, den DFB-Vereinspokal der Herren sowie für Futsal-Wettbewerbe, die Fachgruppe für Frauen- und Mädchenfußball für den Frauen- und Juniorinnen-Spielbetrieb, konkret die Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, den DFB-Vereinspokal der Frauen sowie **den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen** und Futsal-Wettbewerbe für Frauen und Juniorinnen sowie die Fachgruppe Jugend-Spielbetrieb und Jugendfragen für die DFB-Nachwuchsligen sowie den DFB-Vereinspokal der Junioren und Futsal-Wettbewerbe der Junioren treffen. Für die Belange der 3. Liga ist vorab die Fachgruppe 3. Liga zu hören. Für die Belange der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zuvor die Fachgruppe Frauen-Bundesligen zu hören. Bei Aufstiegs- oder Relegationsspielen gelten für die beteiligten Klubs die jeweiligen getroffenen Regelungen der bisherigen Spielklassenzugehörigkeit.

C. Anti-Doping-Richtlinien

Änderung von § 5 Nr. 1. wie folgt:

§ 5

Doping-Kontrollen

1. Doping-Kontrollen können bei allen Bundesspielen, insbesondere bei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga, der **DFB-Nachwuchsligen** sowie bei Spielen um den DFB-Vereinspokal und den Supercup durchgeführt werden (Wettkampf-Kontrollen). Doping-Kontrollen sollen bei den DFB-Pokalendspielen sowie bei möglichen Spielen um die sportliche Qualifikation für die Bundesliga und für die 2. Bundesliga durchgeführt werden. Doping-Kontrollen können für das Training von

Lizenzliga-, 3. Liga-, **DFB-Nachwuchsligen-** und Frauen-Bundesliga-Mannschaften angeordnet werden (Trainings-Kontrollen).

[Nrn. 2. bis 5. bleiben unverändert.]

D. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga (Richtlinien zum Zulassungsverfahren)

- I. Änderung der unter Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL) A. II. 3. a) bb) enthaltene Tabelle dergestalt, dass die Bezeichnung in Nr. 5.1.2 „Spielerinnen B-Juniorinnen-Bundesliga“ ersatzlos entfällt und die fortlaufende Nummerierung entsprechend angepasst wird.
- II. Änderung der unter Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL) A. II. 3. e) enthaltene Tabelle dergestalt, dass die Bezeichnung in Nr. 5.1.2 „Spielerinnen B-Juniorinnen-Bundesliga“ ersatzlos entfällt und die fortlaufende Nummerierung entsprechend angepasst wird.

E. DFB-Ausbildungsordnung (Durchführungsbestimmungen)

Änderung der unter Durchführungsbestimmung 16 Aufnahmeprüfverfahren enthaltenen Tabelle dergestalt, dass die Bezeichnung „in der B-Juniorinnen-Bundesliga“ durch „im DFB-Vereinspokal der Juniorinnen“ ersetzt wird.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2024 in München gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, §§ 23 Nr. 1., 30 Nr. 1. und 60 Nr. 1. lit. c) der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 23

Mannschaftsbetreuer im Innenraum

1. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (insgesamt höchstens 15 bzw. im DFB-Vereinspokal der Herren und Frauen, **in Meisterschaftsspielen der 3. Liga und den Aufstiegsspielen zur 3. Liga**, in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundes-

liga sowie in den Aufstiegsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga höchstens 17 Personen). **Für weitere Mitglieder des Betreuerstabs des Heim- und Gastvereins können je fünf zusätzliche Sitze außerhalb der Technischen Zone seitlich neben oder hinter der Ersatzspielerbank aufgestellt werden.** Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank **und den zusätzlichen Sitzen Platz nehmen**, müssen auf dem Spielberichtsformular aufgeführt sein. Das technische und medizinische Personal sollte jeweils Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Vereins sein. Nicht auf der Ersatzbank **und den zusätzlichen Sitzen** Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen („Gelb/Rot“) ausgeschlossene Spieler, **Trainer und Funktionsträger.**

[Nr. 1., Absatz 2 bleibt unverändert.]

[Nrn. 2. bis 4. bleiben unverändert.]

§ 30

Auswechsellspieler

1. Auf dem Spielbericht sind von **beiden Mannschaften** bis spätestens **60** Minuten vor Spielbeginn die Namen von insgesamt nicht mehr als 18 (im DFB-Vereinspokal der Herren und Frauen sowie in Meisterschaftsspielen der 3. Liga und den Aufstiegsspielen zur 3. Liga sowie in Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie den Aufstiegsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga nicht mehr als 20) Spielern für eine Mannschaft einzutragen.

[Nrn. 2. und 3. bleiben unverändert.]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

15. Supercup der Frauen

§ 60

1. Austragungsmodus

[Buchstaben a) bis b) bleiben unverändert.]

- c) Alle am Spiel des Supercups teilnehmenden Spielerinnen müssen zum Zeitpunkt des Spiels zumindest im Besitz eines Spielrechts für Freundschaftsspiele sein (§ 44 Nr. 6. der DFB-Spielordnung).

[Nrn. 2. bis 4. bleiben unverändert.]

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2024 in München gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 2 Nr. 2. der DFB-Futsal-Ordnung beschlossen, die §§ 8 (Abschnitt B – Futsal-Bundesliga, Meister- und Relegationsrunde), 14, 19, 20, 25, 26, 31, 32, 37, 38, 43, 44 (Abschnitte C bis H) der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung zu ändern und zu ergänzen:

ABSCHNITT B Futsal-Bundesliga, Meister- und Relegationsrunde

[§§ 6 und 7 unverändert]

§ 8

Austragungsmodus

[Nrn. 1. bis 8. bleiben unverändert.]

9. Die Spiele zur Ermittlung des Deutschen Meisters finden in einer Rundenserie im „best of 3“-Modus mit zwei, maximal drei Spielen nach folgendem Spielplan statt. **Im ersten Spiel hat die schlechter platzierte Mannschaft nach der regulären Saison Heimrecht. Im zweiten und möglichen dritten Spiel hat die Mannschaft Heimrecht, die nach der regulären Saison besser platziert war.**

Viertelfinale

VF 1: Sechstplatzierte gegen Drittplatzierte
VF 2: Siebtplatzierte gegen Zweitplatzierte
VF 3: Fünftplatzierte gegen Viertplatzierte
VF 4: Achteplatzierte gegen Erstplatzierte

Halbfinale

HF 1: Sieger VF 1 gegen Sieger VF 2
HF 2: Sieger VF 3 gegen Sieger VF 4

Finale

Sieger HF 1 gegen Sieger HF 2

Für die nächste Runde ist jeweils der Verein qualifiziert, der zuerst zwei Spiele pro Spielrunde gewinnen konnte. Der Verein, der im Finale zuerst zwei Spiele gewinnt, ist Deutscher Meister. Endet daher ein Spiel unentschieden, wird es um zweimal fünf Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch kein Sieger ermittelt, findet ein Sechsmeter-Schießen nach den FIFA-Regeln zur „Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, Abschnitt Sechsmeter-Schießen“ statt.

[Nrn. 10. bis 11. bleiben unverändert.]



ABSCHNITT C Deutsche Futsal-Meisterschaft der Frauen

§ 14

Austragungsmodus

1. Spiele um die DFB-Frauen-Futsal-Meisterschaft werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils drei Mannschaften per Losverfahren gebildet, die im Meisterschafts-System in einfacher Runde gegeneinander spielen, wobei Mannschaften aus demselben Regionalverband nicht in derselben Gruppe spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) das Ergebnis im direkten Vergleich;
- b) bessere Tordifferenz;
- c) höhere Anzahl der geschossenen Tore;
- d) **niedrigere Quote in der Fairness-Tabelle; es wird eine Fair-Play-Tabelle zugrunde gelegt, bei der alle Verwarnungen und Feldverweise gegen Spielerinnen und Mannschaftsoffizielle berücksichtigt werden. Eine Gelbe Karte wird mit einem Punkt, eine Gelb/Rote Karte mit 3 Punkten und eine Rote Karte mit 5 Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl der Spiele dividiert und ergibt die Fairness-Quote;**
- e) **Strafstoß-Schießen;**
- f) **bei Gleichheit von drei Mannschaften gemäß den Kriterien der Buchstaben a) bis d) werden die drei betroffenen Mannschaften per Losverfahren für folgendes Verfahren ermittelt:**
 - **Strafstoß-Schießen Nr. 1: Mannschaft 1 gegen Mannschaft 2 (Mannschaft 3: Freilos)**
 - **Strafstoß-Schießen Nr. 2: Sieger des Strafstoß-Schießens Nr. 1 gegen Mannschaft 3.**

[Nrn. 2. bis 4. bleiben unverändert.]

ABSCHNITT D Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Junioren

§ 19

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der C-Junioren

1. An der Deutschen Futsal-Meisterschaft der C-Junioren nehmen **sechs** Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf C-Junioren-Futsal-Meister der Regionalverbände sowie **der Zweitplatzierte des besten Regionalverbands, der** nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt **wird:**

Für die Deutsche Futsal-Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für **den Drittplatzierten** ein Punkt vergeben. Bezogen auf Regionalverbände, die zwei Teilnehmer gestellt haben, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

§ 20

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Junioren werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet: Es werden zwei Gruppen mit jeweils **drei** Mannschaften gebildet, die im Meisterschafts-System in einfacher Runde gegeneinander spielen, wobei Mannschaften aus demselben Regionalverband nicht in derselben Gruppe spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung:

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) das Ergebnis im direkten Vergleich;
- b) bessere Tordifferenz;
- c) höhere Anzahl der geschossenen Tore;
- d) **niedrigere Fairness-Quote: es wird eine Fair-Play-Tabelle zugrunde gelegt, bei der alle Verwarnungen und Feldverweise gegen Spieler und Mannschaftsoffizielle berücksichtigt werden. Eine Gelbe Karte wird mit einem Punkt, eine Gelb/Rote Karte mit 3 Punkten und eine Rote Karte mit 5 Punk-**

ten bewertet. Die Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl der Spiele dividiert und ergibt die Fairness-Quote;

- e) Strafstoß-Schießen;
- f) bei Gleichheit von drei Mannschaften gemäß den Kriterien der Buchstaben a) bis d) werden die drei betroffenen Mannschaften per Losverfahren für folgendes Verfahren ermittelt:
- **Strafstoß-Schießen Nr. 1: Mannschaft 1 gegen Mannschaft 2 (Mannschaft 3: Freilos)**
 - **Strafstoß-Schießen Nr. 2: Sieger des Strafstoß-Schießens Nr. 1 gegen Mannschaft 3.**

2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus: **Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt.**
3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1x5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt. **Die beiden Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz 3; die beiden Gruppendritten bestreiten das Spiel um Platz 5. Endet eines der Platzierungsspiele um Platz 3 oder 5 nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt keine Verlängerung, und die Entscheidung erfolgt durch ein Sechsmeter-Schießen.**

[Nr. 4. bleibt unverändert.]

ABSCHNITT E Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Junioren

§ 25

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der B-Junioren

1. An der Deutschen Futsal-Meisterschaft der B-Junioren nehmen **sechs** Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf B-Junioren-Futsal-Meister der Regionalverbände sowie der Zweitplatzierte **des besten Regionalverbands, der** nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt **wird:**

Für die Deutsche Futsal-Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für **den Drittplatzierten** ein Punkt vergeben. Bezogen auf Regionalverbände, die

zwei Teilnehmer gestellt haben, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

§ 26

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Junioren werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils **drei** Mannschaften gebildet, die im Meisterschafts-System in einfacher Runde gegeneinander spielen, wobei Mannschaften aus demselben Regionalverband nicht in derselben Gruppe spielen.

Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) das Ergebnis im direkten Vergleich;
- b) bessere Tordifferenz;
- c) höhere Anzahl der geschossenen Tore;
- d) **niedrigere Fairness-Quote: es wird eine Fair-Play-Tabelle zugrunde gelegt, bei der alle Verwarnungen und Feldverweise gegen Spieler und Mannschafts-offizielle berücksichtigt werden. Eine Gelbe Karte wird mit einem Punkt, eine Gelb/Rote Karte mit 3 Punkten und eine Rote Karte mit 5 Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl der Spiele dividiert und ergibt die Fairness-Quote;**

- e) Strafstoß-Schießen;
- f) bei Gleichheit von drei Mannschaften gemäß den Kriterien der Buchstaben a) bis d) werden die drei betroffenen Mannschaften per Losverfahren für folgendes Verfahren ermittelt:
- **Strafstoß-Schießen Nr. 1: Mannschaft 1 gegen Mannschaft 2 (Mannschaft 3: Freilos)**
 - **Strafstoß-Schießen Nr. 2: Sieger des Strafstoß-Schießens Nr. 1 gegen Mannschaft 3.**
2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus: **Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet**



ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt.

3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1x5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt. Die beiden Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz 3; die beiden Gruppendritten bestreiten das Spiel um Platz 5. Endet eines der Platzierungsspiele um Platz 3 oder 5 nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt keine Verlängerung, und die Entscheidung erfolgt durch ein Sechsmeter-Schießen.

[Nr. 4. bleibt unverändert.]

ABSCHNITT F Deutsche Futsal-Meisterschaft der A-Junioren

§ 31

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der A-Junioren

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf A-Junioren-Futsal-Meister der Regionalverbände sowie der Zweitplatzierte des besten Regionalverbands, der nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt wird:

Für die Deutsche Futsal-Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für den **Drittplatzierten** ein Punkt vergeben. Bezogen auf Regionalverbände, die zwei Teilnehmer gestellt haben, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

§ 32

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der A-Junioren werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils drei Mannschaften gebildet, die im Meisterschafts-System in einfacher Runde gegeneinander spielen, wobei Mannschaften aus demselben Regionalverband nicht in derselben Gruppe spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- das Ergebnis im direkten Vergleich;
- bessere Tordifferenz;
- höhere Anzahl der geschossenen Tore;
- niedrigere Fairness-Quote: es wird eine Fair-Play-Tabelle zugrunde gelegt, bei der alle Verwarnungen und Feldverweise gegen Spieler und Mannschafts-offizielle berücksichtigt werden. Eine Gelbe Karte wird mit einem Punkt, eine Gelb/Rote Karte mit 3 Punkten und eine Rote Karte mit 5 Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl der Spiele dividiert und ergibt die Fairness-Quote;**
- Strafstoß-Schießen;**
- bei Gleichheit von drei Mannschaften gemäß den Kriterien der Buchstaben a) bis d) werden die drei betroffenen Mannschaften per Losverfahren für folgendes Verfahren ermittelt:**

- **Strafstoß-Schießen Nr. 1: Mannschaft 1 gegen Mannschaft 2 (Mannschaft 3: Freilos)**
- **Strafstoß-Schießen Nr. 2: Sieger des Strafstoß-Schießens Nr. 1 gegen Mannschaft 3.**

[Nr. 2. bleibt unverändert.]

3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1x5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt. Die beiden Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz drei; die beiden Gruppendritten bestreiten das Spiel um Platz 5. Endet **eines der Platzierungsspiele um Platz 3 oder 5** nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt **keine Verlängerung, und** die Entscheidung **erfolgt** durch ein Sechsmeter-Schießen.

[Nr. 4. bleibt unverändert.]

ABSCHNITT G Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen

§ 37

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen

1. An der Deutschen Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen nehmen **sechs** Mannschaften von **sechs** Vereinen teil. Bei den Mannschaften kann es sich um Spielgemeinschaften handeln. Eine

Spielgemeinschaft kann nur am DFB-Turnier teilnehmen, wenn sie bereits die Qualifikation im Regionalverband als Spielgemeinschaft gespielt hat.

- Teilnahmeberechtigt sind die fünf C-Juniorinnen-Futsal-Meister der Regionalverbände.

Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball legt zu Beginn einer jeden Spielzeit ein Verfahren zur Bestimmung eines weiteren Teilnehmers fest.

§ 38

Austragungsmodus

- Die Spiele um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils **drei** Mannschaften gebildet, die im Meisterschafts-System in einfacher Runde gegeneinander spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- das Ergebnis im direkten Vergleich;
- bessere Tordifferenz;
- höhere Anzahl der geschossenen Tore;
- niedrigere Quote in der Fairness-Tabelle; es wird eine Fair-Play-Tabelle zugrunde gelegt, bei der alle Verwarnungen und Feldverweise gegen Spielerinnen und Mannschaftsoffizielle berücksichtigt werden. Eine Gelbe Karte wird mit einem Punkt, eine Gelb/Rote Karte mit 3 Punkten und eine Rote Karte mit 5 Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl der Spiele dividiert und ergibt die Fairness-Quote;**
- Strafstoß-Schießen;**
- bei Gleichheit von drei Mannschaften gemäß den Kriterien der Buchstaben a) bis d) werden die drei betroffenen Mannschaften per Losverfahren für folgendes Verfahren ermittelt:**
 - Strafstoß-Schießen Nr. 1: Mannschaft 1 gegen Mannschaft 2 (Mannschaft 3: Freilos)**
 - Strafstoß-Schießen Nr. 2: Sieger des Strafstoß-Schießens Nr. 1 gegen Mannschaft 3.**

[Nr. 2. bleibt unverändert.]

- Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1 x 5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt. **Die Verlierer der beiden Halbfinals bestreiten das Spiel um Platz 3.**

Die **Drittplatzierten** der Vorrunde bestreiten ein **Platzierungsspiel. Im Spiel um Platz 5 treten die beiden Drittplatzierten gegeneinander an. Endet eines der Platzierungsspiele um Platz 3 oder 5 nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt keine Verlängerung, und die Entscheidung erfolgt durch ein Sechsmeter-Schießen.**

- Die Spielzeit aller Spiele der Deutschen Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen beträgt **1 x 20 Minuten Nettospielzeit ohne Seitenwechsel. Jeder Mannschaft steht ein Time-Out zu.**

ABSCHNITT H Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen

§ 43

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen

- An der Deutschen Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen nehmen **sechs** Mannschaften von **sechs** Vereinen teil. Bei den Mannschaften kann es sich um Spielgemeinschaften handeln. Eine Spielgemeinschaft kann nur am DFB-Turnier teilnehmen, wenn sie bereits die Qualifikation im Regionalverband als Spielgemeinschaft gespielt hat.
- Teilnahmeberechtigt sind die fünf B-Juniorinnen-Futsal-Meister der Regionalverbände.

Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball legt zu Beginn einer jeden Spielzeit ein Verfahren zur Bestimmung eines weiteren Teilnehmers fest.

§ 44

Austragungsmodus

- Die Spiele um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils **drei** Mannschaften gebildet, die im Meisterschafts-System in einfacher Runde gegeneinander spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.



Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) das Ergebnis im direkten Vergleich;
- b) bessere Tordifferenz;
- c) höhere Anzahl der geschossenen Tore;
- d) **niedrigere Quote in der Fairness-Tabelle; es wird eine Fair-Play-Tabelle zugrunde gelegt, bei der alle Verwarnungen und Feldverweise gegen Spielerinnen und Mannschaftsoffizielle berücksichtigt werden. Eine Gelbe Karte wird mit einem Punkt, eine Gelb/Rote Karte mit 3 Punkten und eine Rote Karte mit 5 Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl der Spiele dividiert und ergibt die Fairness-Quote;**
- e) **Strafstoß-Schießen;**
- f) **bei Gleichheit von drei Mannschaften gemäß den Kriterien der Buchstaben a) bis d) werden die drei betroffenen Mannschaften per Losverfahren für folgendes Verfahren ermittelt:**
 - **Strafstoß-Schießen Nr. 1: Mannschaft 1 gegen Mannschaft 2 (Mannschaft 3: Freilos)**
 - **Strafstoß-Schießen Nr. 2: Sieger des Strafstoß-Schießens Nr. 1 gegen Mannschaft 3**

[Nr. 2. bleibt unverändert.]

3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1 x 5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt. **Die Verlierer der beiden Halbfinals bestreiten das Spiel um Platz 3.**
Die **Drittplatzierten** der Vorrunde bestreiten ein **Platzierungsspiel. Im Spiel um Platz 5 treten die beiden Drittplatzierten gegeneinander an. Die Verlierer der beiden Halbfinals bestreiten das Spiel um Platz 3. Endet eines der Platzierungsspiele um Platz 3 oder 5 nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt keine Verlängerung, und die Entscheidung erfolgt durch ein Sechsmeter-Schießen.**
4. Die Spielzeit aller Spiele der Deutschen Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen beträgt **1 x 20 Minuten Nettospielzeit ohne Seitenwechsel. Jeder Mannschaft steht ein Time-Out zu.**

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2024 in München gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, §§ 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen 6A und III. der Durchführungsbestimmung 16 der DFB-Ausbildungsordnung zu ändern und zu ergänzen:

A. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 6A

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) bildet Trainer der höchsten Ausbildungsstufe für die Sportart Fußball („Pro-Lizenz“/„UEFA ProDiploma“) aus. Pro-Lizenz-Inhaber werden insbesondere als verantwortliche Trainer von Profi-Mannschaften eingesetzt. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluss ist Voraussetzung für die Erteilung der „Arbeiterlaubnis für Trainer mit Pro-Lizenz“ durch die DFB GmbH & Co. KG.

[Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.]

§ 2

Bewerbung

[Absatz 1 bleibt unverändert.]

- (2) Die Bewerbung ist in deutscher Sprache vorzulegen. Der Bewerbung sind beizufügen:
 - a) Die gültige A-Lizenz oder A+-Lizenz.
 - b) Nachweise über die in der Ausbildungsordnung (§ 23) festgelegte Trainer-Tätigkeit mit A-Lizenz oder A+-Lizenz.
 - c) Tabellarischer Lebenslauf (siehe § 13 Nr. 2. a) der DFB-Ausbildungsordnung) mit Bildungsgang und sportlichem Werdegang.
 - d) Ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (Original; nicht älter als drei Monate bei Einreichung der Bewerbungsunterlagen).
 - e) Erweitertes Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original; nicht älter als drei Monate bei Einreichung der Bewerbungsunterlagen).
 - f) Eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der gemachten Angaben.
 - g) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Vereins.
 - h) Eine Erklärung, dass der Bewerber sich der gültigen Ausbildungsordnung, der Satzung und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbands unterwirft.

[Absatz 3 bleibt unverändert.]

B. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 16

III. Berechnung der Punkte

Es können in drei Kategorien Punkte erzielt werden: Trainer-Erfahrung, Spieler-Erfahrung und relevante Bildung. Die Punkte werden addiert und ergeben dadurch die Punktzahl zur Festlegung der Reihenfolge für die Lehrgänge des aktuellen Ausbildungs-Kalenders.

1. **Trainer-Erfahrung:** Trainer-Erfahrungen von halben Saisons (Vorrunde oder Rückrunde) werden zu 0,5 Punkten des Niveaus gewertet. Trainer-Tätigkeiten unter 3 Monate werden nicht einbezogen. Trainer-Tätigkeiten über 3 Monate werden als halbe Saison gewertet. Bei parallelen Tätigkeiten kann nur die Kombination von Verbands- und Vereins-Tätigkeiten im Rahmen der Trainer-Erfahrung gewertet werden. Phasen von Freistellung, Beurlaubung oder sonstiger Inaktivität trotz laufenden Vertragsverhältnisses werden nicht im Sinn der Trainer-Erfahrung gewertet, ausgenommen sind Zeiten des Ruhens des Spielbetriebs infolge der Covid-19-Pandemie. Die detaillierten Einsatzbereiche mit ihren jeweiligen Punktwerten sind in den Tabellen 1.1 und 1.2 dargelegt. Internationale Trainer-Erfahrung sowie nicht in der Tabelle aufgeführte Sonderfälle werden durch die DFB GmbH & Co. KG individuell gewertet. Internationale Trainer-Erfahrungen müssen durch offizielle Bestätigungen des jeweiligen Verbands/Vereins schriftlich nachgewiesen werden.

Tabelle 1.1: Kriterien, Punkte und Faktoren zur Trainer-Erfahrung in Bewerbungen für die Pro- und A-Lizenz

[Tabellen 1.2 bis 1.4 unverändert]

Kriterien	Punkte	Faktor
Trainer-Erfahrung: Spielklasse als Trainer im Vereinsfußball		
Cheftrainer 1. Liga Frauen (Frauen-Bundesliga), Cheftrainer 2. Liga Frauen (2. Frauen-Bundesliga), Cheftrainer 4. Liga Männer (Regionalliga), Cheftrainer U19 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum oder in höchster Spielklasse, Cheftrainer der U21, U23 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum mindestens der 5. Spielklasse, Assistenz-Trainer 1. Liga Männer (Bundesliga), Assistenz-Trainer (Vollzeit) 1. Liga Frauen (1. Frauen-Bundesliga)	7,5	Pro Saison

Kriterien	Punkte	Faktor
Trainer-Erfahrung: Spielklasse als Trainer im Vereinsfußball		
Cheftrainer U17/U18-Junioren in höchster Spielklasse bzw. in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum, Assistenz-Trainer 2. Liga Männer (2. Bundesliga), Assistenz-Trainer (Teilzeit) 1. Liga Frauen (1. Frauen-Bundesliga)	5	Pro Saison
Cheftrainer 5. Liga Männer, Cheftrainer U16/U15-Junioren in höchster Spielklasse bzw. einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum, Cheftrainer B-Juniorinnen Bundesliga, Assistenz-Trainer 3. Liga Männer, Assistenz-Trainer 2. Liga Frauen (2. Frauen-Bundesliga), Assistenz-Trainer (Vollzeit) einer Mannschaft ab der U19 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum	2,5	Pro Saison
Cheftrainer 3. Liga Frauen (Regionalliga), Assistenz-Trainer 4. Liga Männer (Regionalliga), Assistenz-Trainer (Vollzeit) einer Mannschaft ab der U17 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum	1	Pro Saison
Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer	0,5	Pro Saison
Trainer-Erfahrung: Einsatzgebiet im Verband		
Assistenz-Trainer A-Nationalmannschaft	7,5	Pro Saison
Assistenz-Trainer U17- bis U21-Nationalmannschaft	5	Pro Saison
Assistenz-Trainer U15- bis U16-Nationalmannschaft Verbandssportlehrer eines Landesverbands, DFB-Stützpunkt-Koordinator	2,5	Pro Saison
Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer im Verband	0,5	Pro Saison

[Nrn. 2. und 3. bleiben unverändert.]

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
DFB-Campus
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Steffen Simon

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de